

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

**zum Beschluss des Gemeinsamen  
Bundesausschusses über eine Änderung des  
Beschlusses zur Änderung der Richtlinie über  
die Verordnung von Heilmitteln in der  
vertragszahnärztlichen Versorgung (Heilmittel-  
Richtlinie Zahnärzte/Heilm-RL ZÄ): Anpassung  
an das Terminservice- und Versorgungsgesetz  
(TSVG) und weitere Änderungen vom  
14. Mai 2020**

Vom 3. September 2020

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung .....	2
4.	Fazit .....	2

## 1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V zur Sicherung der ärztlichen Versorgung u.a. die Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte/HeilM-RL ZÄ). Sie dient der Gewähr einer nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Heilmitteln. Der Anspruch der Versicherten auf Versorgung mit Heilmitteln im Rahmen der Krankenbehandlung ergibt sich aus § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 i. V. m. § 32 SGB V. In der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte regelt der G-BA gemäß § 92 Absatz 6 Satz 1 SGB V u. a. den Katalog verordnungsfähiger Heilmittel sowie die Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen.

Gemäß § 94 SGB V prüft das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die vom G-BA beschlossenen Richtlinienänderungen.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit Schreiben vom 16. Juli 2020 hat das BMG gemäß § 94 SGB V den Beschluss des G-BA vom 14. Mai 2020 über eine Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung nicht beanstandet.

In diesem Zusammenhang hat das BMG den G-BA auf Folgendes hingewiesen:

*„Der Gemeinsame Bundesausschuss wird gebeten zu prüfen,*

- 1. in § 6 Absatz 5 Satz 1 nach dem Wort „Abweichend“ die Wörter „von Absatz 4“ einzufügen, um klarzustellen, wovon abweichend die Regelungen gelten sollen.*
- 2. in § 9 Absatz 2 Satz 3 den Begriff „ärztliche Verordnung“ in „zahnärztliche Verordnung“ zu korrigieren und nachfolgend die Wörter „der Heilmittelbehandlung“ zwecks Klarstellung zu ergänzen.“*

Das BMG führt ferner aus, dass es keiner erneuten Vorlage nach § 94 SGB V bedarf, sofern die vom BMG adressierten Formulierungsvorschläge übernommen werden.

Der G-BA folgt den Hinweisen des BMG und nimmt mit dem vorliegenden Beschluss eine Änderung des Beschlusses vom 14. Mai 2020 vor.

Da die HeilM-RL ZÄ und die HeilM-RL dieselben Heilmittelerbringer adressieren, ist ein gleichzeitiges Inkrafttreten der Änderungen in der HeilM-RL ZÄ und der HeilM-RL auch weiterhin unabdingbar, insbesondere um die Neuerung durch die Einführung der orientierenden Behandlungsmenge in der Versorgung einheitlich zu etablieren. Vor dem Hintergrund der Entscheidung eines späteren Inkrafttretens der Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung hat der G-BA entschieden, auch die HeilM-RL ZÄ erst zum 1. Januar 2021 in Kraft treten zu lassen.

## 3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## 4. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt die Änderung des Beschlusses vom 14. Mai 2020 zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der

vertragszahnärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte/HeilM-RL ZÄ) zur Anpassung an das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) und weitere Änderungen.

Berlin, den 3. September 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken